

Verordnung betreffend Gemeindeführungsstab der Gemeinde Beringen

Die Gemeinde Beringen erlässt, gestützt auf das Kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG) vom 22. August 2016 sowie dessen Verordnung (BevSV) vom 13. Dezember 2016 folgende Verordnung:

Gemeindeführungsstab der Gemeinde Beringen

1. Allgemeine Bestimmungen

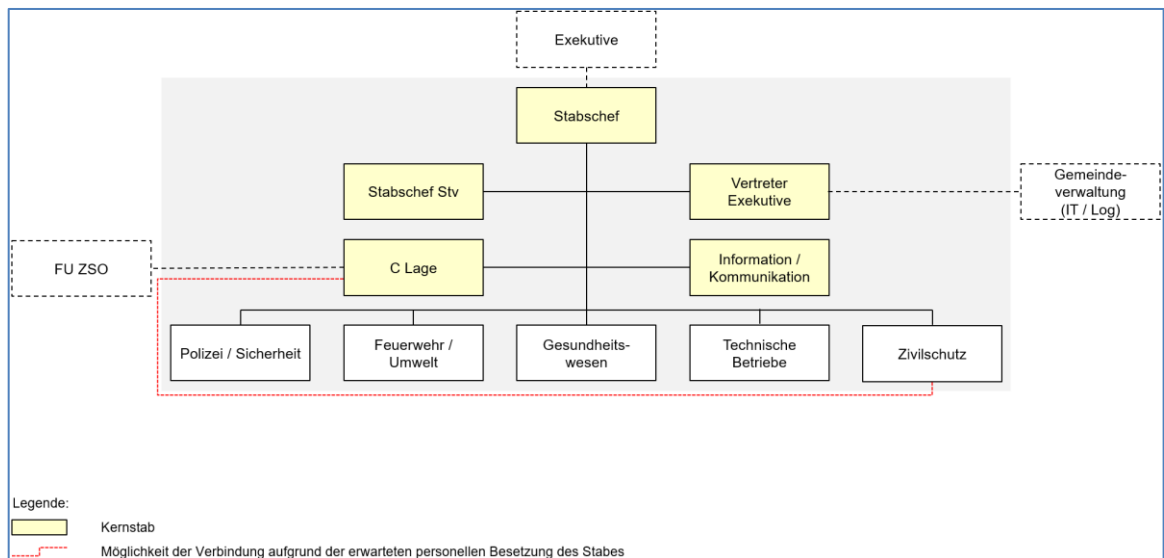
§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Organisation und Führung des Gemeindeführungsstabes Beringen (GFS), die Wahl, Funktionen, Aufgaben und Pflichten der GFS Mitglieder, deren Alarmierung, Pikettdienst und Entschädigung sowie die Anforderungen an den Führungsstandort und der eingesetzten Führungsmittel. Sodann werden die Richtlinien für die Ausbildung, die Vorbeugung sowie die finanziellen Rahmenbedingungen geregelt.

2. Gemeindeführungsstab (GFS)

§ 2 Struktur GFS

Der GFS setzt sich aus dem Kernstab (Stabschef, Stabschef Stv, Chef Lage, Vertreter Gemeinderat, Fachbereichsleiter Information / Kommunikation) sowie Vertretern aus allen fünf Bevölkerungsschutzbereichen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz) zusammen. Ergänzt wird der GFS im Ereignisfall mit einem Führungsunterstützungselement der Zivilschutzorganisation des Kantons Schaffhausen.



§ 3 Fachbereiche

¹ Die Fachbereiche bezeichnen inhaltlich zusammenhängende Dienste. Sie werden von der im Organigramm aufgeführten Person geführt. Im Falle von Absenzen oder zur Erhöhung der Durchhaltefähigkeit ist eine Stellvertretung pro Fachbereich anzustreben.

² Je nach Bedarf können Personen aus der Verwaltung, von Partnerorganisationen oder andere qualifizierte Personen (z.B. Fachspezialisten) situativ beigezogen werden.

³ Übersicht der Aufgaben:

a) Gemeinderat (GR)

Der GR behält die Oberaufsicht und damit die Führungsverantwortung in besonderen Ereignissen der Gemeinde und erlässt dazu die erforderlichen Weisungen, Richtlinien und Beschlüsse. Er ist für die Alarmierung und die Information der Bevölkerung zuständig sowie für die Information der Behörden, Amtsstellen und Medien. Er sorgt im Rahmen des Risikomanagements für die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen. Der GR ernennt den Stabschef direkt und die restlichen Stabsmitarbeiter unter Anhörung des Stabschefs.

b) Stabschef (SC)

Der SC führt den Stab und koordiniert dessen Arbeit. Er ist erster und engster Berater des GR und diesem gegenüber für die Funktionsfähigkeit des Stabes verantwortlich. Er verfügt über die notwendigen Kenntnisse und hält sich bereit, die laufende Ereignisbewältigung zu steuern und eine neue Planung zu übernehmen. Der SC ist zudem verantwortlich für die Ausbildung und Einsatzbereitschaft seines Stabes und der Führungsräume.

c) Stabschef Stellvertretung (SC Stv.)

Der SC Stv unterstützt den SC in allen Aufgaben und vertritt diesen bei Abwesenheit

d) Chef Lage

Der Chef Lage ist für die Beschaffung, Auswertung und die Verbreitung von Nachrichten verantwortlich. Die Auswertung beinhaltet das Erfassen, die Beurteilung und die Verarbeitung der Informationen. Er stellt den Betrieb des Lagezentrums sicher und erstellt, betreibt und unterhält die Verbindungsmittel des Stabes. Er unterstützt mit seinen Produkten die Führung und führt fachtechnisch die Organe und deren Mittel, die zur Erlangung dieser Leistungen benötigt werden, namentlich des Führungsunterstützungselementes des Zivilschutzes. Dieses kann im Rahmen seiner Mittel zusätzliche logistische Leistungen erbringen.

e) Vertretung Gemeinderat

Der Vertreter des GR berät den GFS in gesetzgeberischen Belangen und regelt Kompetenzfragen im Bereich der Finanzen, Entschädigungen, Vereinbarungen und Versicherungen. Er regelt die Dokumentenverwaltung und ist in einer ersten

Phase für die Aufbereitung von Informationen zuhanden der Behörden und/oder der Bevölkerung zuständig.

Zusammen mit der Gemeindeverwaltung plant der Vertreter des Gemeinderates die Aufrechterhaltung von Verwaltungsaufgaben in allen Lagen und stellt das Sekretariat und die Administration innerhalb des GFS sicher. Das beinhaltet die Sicherstellung von logistischen Bedürfnissen und von Anforderungen an eine funktionsfähige Informatikinfrastruktur inkl. Reservehaltung von Verbrauchsmaterial, Informationssicherheit und Archivierung der Einsatzdaten. Er ist in der Lage, die Informatik auch bei einem Standortwechsel weiter zu betreiben

f) Information / Kommunikation

Der Fachbereichsverantwortliche Information / Kommunikation ist die Fachperson für die Information und Kommunikation gegenüber der Bevölkerung und den Medien. Er kennt die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Medienpartner, schlägt die Sprachregelung vor und bereitet die notwendigen Informationen und Bulletins zu Gunsten des GR aktiv vor. Er berät sämtliche Stabsmitarbeiter in seinem Fachgebiet, insbesondere den SC und den Vertreter des Gemeinderates.

g) Polizei / Sicherheit

Der Fachbereichsverantwortliche Polizei / Sicherheit ist die Fachperson für sämtliche polizeilichen Aufgaben. Er kennt die Mittel und Möglichkeiten der Einsatzkräfte der Polizei. In besonderen Ereignissen in der Gemeinde koordiniert er deren Einsatz und beantragt diese nach Absprache mit dem SC auf dem Fachdienstweg. Er führt eine Übersicht und berät den SC in seinem Fachgebiet.

h) Feuerwehr / Umwelt

Der Fachbereichsverantwortliche Feuerwehr / Umwelt ist die Fachperson für sämtliche Aufgaben der Feuerwehr und in Umweltbelangen. Er kennt die Mittel und Möglichkeiten der Einsatzkräfte der Feuerwehr. In besonderen Ereignissen koordiniert er die Einsätze der Feuerwehr und führt eine Übersicht. Er kennt die Umweltrisiken in seinem Fachgebiet und weiss, wie diese zu bewältigen sind. Er beantragt zusätzlich benötigte Einsatzkräfte und Mittel zur Erfüllung der Aufgaben seines Bereiches und berät den SC in seinem Fachgebiet.

i) Gesundheit

Der Fachbereichsverantwortliche Gesundheit ist die Fachperson für sämtliche sanitätsdienstlichen Aufgaben. die Mittel und Möglichkeiten im Gesundheitswesen. In besonderen Ereignissen in der Gemeinde koordiniert er den sanitätsdienstlichen Einsatz. Er beantragt zusätzlich benötigte Einsatzkräfte und Mittel zur Erfüllung der Aufgaben seines Bereichs und berät den SC in seinem Fachgebiet.

j) Technische Betriebe

Der Fachbereichsleiter Technische Betriebe ist die Fachperson für sämtliche Aufgaben im Hoch- und Tiefbau und der Wasser- und Energieversorgung. Er kennt die Mittel und Möglichkeiten in seinem Bereich. In besonderen Ereignissen

koordiniert er die Einsätze der Gemeindemittel und führt eine Übersicht. Er beantragt zusätzlich benötigte Einsatzkräfte und Mittel zur Erfüllung der Aufgaben seines Bereiches und berät den SC in seinem Fachgebiet.

k) Zivilschutz

Der Fachbereichsverantwortliche Zivilschutz ist die erste Fachperson für sämtliche Aufgaben des Zivilschutzes. Er kennt die Mittel und Möglichkeiten des Zivilschutzes. In besonderen Ereignissen in der Gemeinde koordiniert er deren Einsatz und beantragt diese nach Absprache mit dem SC auf dem Fachdienstweg. Er berät den SC in seinem Fachgebiet. Er führt das Führungsunterstützungselement des Zivilschutzes.

§ 4 Wahl der Stabsmitarbeiter

Die Stabsmitarbeiter werden vom Gemeinderat jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Der Stabschef unterbreitet dem Gemeinderat fristgerecht die zu wählenden Personen.

§ 5 Aufgebot und Einsatzbereitschaft

¹ Der GFS kommt für die Bewältigung von besonderen Ereignissen zum Einsatz. Er kann durch den Gesamteinsatzleiter, ein Mitglied des Gemeinderates, den Stabschef oder durch die kantonale Führungsorganisation aufgeboten werden.

² Die Alarmierung erfolgt über Whatsapp, SMS, Mobiltelefon und Festnetztelefon. Der Alarm ist schnellst möglichst zu quittieren. Kann nicht innert 60 Minuten eingerückt werden, ist die Stabsleitung über die Zeitverhältnisse bis zum persönlichen Eintreffen am Führungsstandort (Fhr Stao) zu informieren.

³ Bei flächendeckenden Ereignissen wie z.B. Erdbeben und Stromausfall muss davon ausgegangen werden, dass eine Alarmierung über das Handy nicht funktioniert. In solchen Fällen ist der Fhr Stao selbständig aufzusuchen und die Stabsarbeit aufzunehmen.

⁴ Vor dem Einrücken kümmern sich die Stabsmitglieder zuerst um ihre engsten Familienangehörigen. Erst wenn über deren Aufenthaltsort Gewissheit besteht und sie in einem geschützten Umfeld untergebracht sind, haben die Stabsmitglieder den Fhr Stao aufzusuchen.

§ 6 Aus- und Weiterbildung

¹ Der SC GFS ist für die Aus- und Weiterbildung der Stabsmitarbeiter verantwortlich. Er richtet die Themen- und Übungsinhalte in Rücksprache mit dem Gemeinderat auf die erkannten Defizite und Gefährdungen aus.

² Teilnahmen an interkantonalen, nationalen und internationalen Übungen sind ausdrücklich erwünscht, müssen jedoch vom Gemeinderat bewilligt werden.

³ Die Aus- und Weiterbildung wird in einem Mehrjahresplan festgelegt und dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnis vorgelegt.

⁴ Die Stabsmitarbeiter können nach Rücksprache mit dem SC und auf Kosten der Gemeinde individuelle Ausbildungen und Tagungen absolvieren.

§ 7 Entschädigung und Arbeitszeit

¹ Die Mitglieder des GFS erhalten eine Entschädigung. Der SC ist zusammen mit dem Vertreter des Gemeinderates für die Budgetierung der Entschädigungen verantwortlich.

² Für Besprechungen und Anlässe bis maximal einem halben Tag entspricht die Entschädigung der Kommissionsentschädigung gemäss Anhang 3 Punkt V. des Reglements über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Beringen (Personalreglement). Tagesanlässe werden mit einer doppelten Doppelsitzungsentschädigung vergütet.

³ Für seine Funktion erhält der Stabschef zusätzlich eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 500.00.

⁴ In normalen Lagen gilt die Zeit, welche die Gemeindeangestellten für den GFS aufwenden, als übliche Arbeitszeit.

⁵ Bei Ernstfalleinsätzen richtet sich die Entschädigung nach dem Besoldungsreglement des Wehrdienstverbandes Oberklettgau.

§ 8 Führungsstandort

¹ Der Fhr Stao befindet sich in der Schutzanlage in der Gemeindeverwaltung Beringen.

² Er verfügt minimal über folgende Einrichtungen:

- a) Führungsraum
- b) Lageraum / Lage- und Informationssysteme
- c) Telematikraum / Telematik- und Kommunikationssysteme
- d) Arbeitsräume für die Stabsfunktionen
- e) Notstromversorgung.

³ Es muss ein Ersatz Fhr Stao mit geeigneter Infrastruktur definiert werden.

⁴ Der Kernstab GFS ist für die Einrichtung und die Einsatzbereitschaft des Fhr Stao verantwortlich.

3. Gefährdungsanalyse und Notfallplanung

§ 9 Gefährdungsanalyse

Der Gemeinderat überprüft auf Vorschlag des SC GFS hin regelmässig die Gefährdungsanalyse der Gemeinde und leitet bei Bedarf die notwendigen Massnahmen ein.

§ 10 Notfallplanung

¹ Für erkannte Gefährdungen sind im Stab GFS Notfallplanungen zu erstellen.

² Der SC GFS ist für die Erarbeitung und Koordination der Notfallplanung verantwortlich. Er legt dem Gemeinderat zu Beginn der Amtsperiode eine Vierjahresplanung vor. Die Planung unterliegt einer ständigen Überprüfung und muss bei Bedarf angepasst werden. Die Notfallplanung lehnt sich an die KFO an.

³ Erkannte Defizite sind mittels konkreten Vorbeugungsmassnahmen (Vorsorge und Prävention) zu beheben oder werden bewusst in Kauf genommen. Der Gemeinderat entscheidet über die zu treffenden Massnahmen oder die Verzichtsplannung.

4. Finanzen

§ 11 Finanzen

Die durch den GFS anfallenden Kosten werden von der Gemeinde getragen. Der SC ist zusammen mit dem Vertreter des Gemeinderates für die Budgetierung der Aufgaben des GFS verantwortlich.

5. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft

Beringen, 20. Januar 2020

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Hansruedi Schuler

Florian Casura